

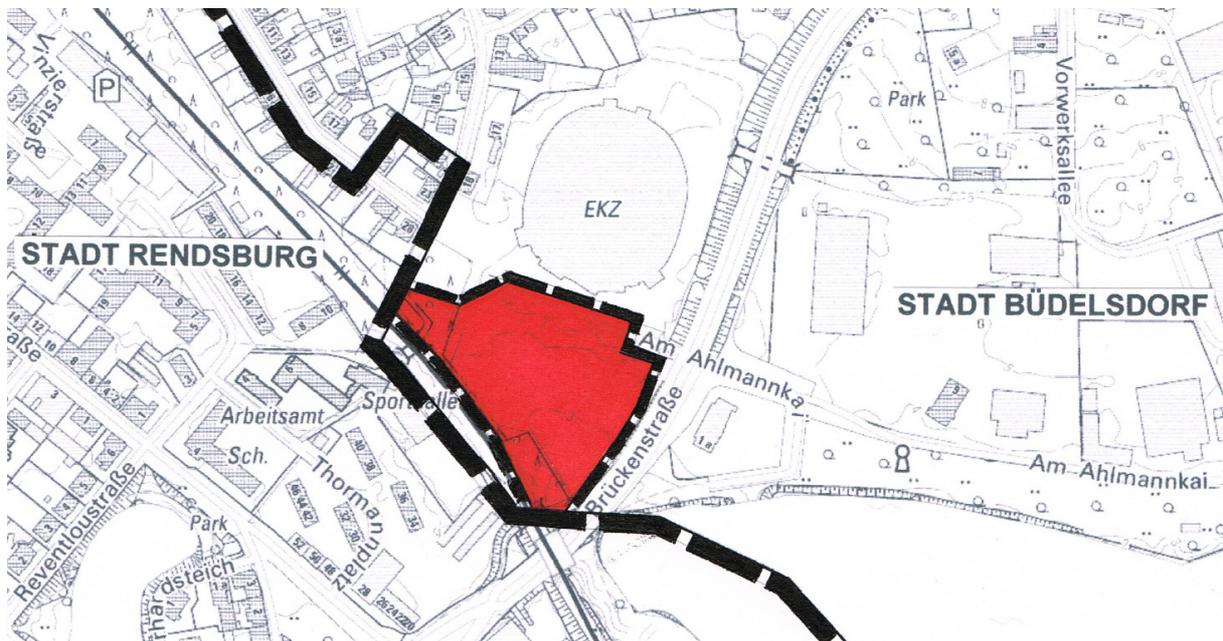
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ der Stadt Büdelsdorf

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 23.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Eiderwiesen“ für das Gebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf, westlich der Brückenstraße (B 203), unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet von Rendsburg, welches wie folgt begrenzt wird,

im Norden durch die befahrbare Erschließungsfläche des Einkaufszentrums „Rondo“ sowie die nördliche Grenze der Grünfläche auf dem städtischen Flurstück 127/75 der Flur 6 der Gemarkung Büdelsdorf,
im Osten durch die westliche Grenze der Böschung der Brückenstraße (B 203),
im Süden durch die nördliche Grenze der bestehenden Bahnanlagen,
im Westen durch die östliche Grenze des Fuß- und Radweges südlich der Löwenstraße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung und rote Hintergrundfarbe gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.04.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Zimmer 1.29, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Büdelsdorf, den 04.04.2017

L.S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Hinrichs